

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat am 29.10.2019 aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung (§§ 4 und 21 der geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Stadträte, Ausschussmitglieder, geladene Bürger und Sachverständige.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Verdienstaufschlag)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der festgelegte Durchschnittssatz wird gewährt, auch wenn die tatsächlich erstattungsfähigen Beiträge geringer sind.
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 23 EUR
von mehr als 3 Stunden 41 EUR
von mehr als 6 Stunden / Tageshöchstsatz 61 EUR
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der tatsächlich notwendige Zeitaufwand, der durch eine Dienstverrichtung entsteht, unter Hinzuziehung einer je halbstündigen Zu- und Abgangszeit berechnet.
- (4) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet der Höchstsatz nach Absatz 3 nicht überschritten werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Dem unter § 1 genannten Personenkreis wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Anspruch besteht für alle Sitzungen des Stadtrates, des Technischen Ausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Sozialen Beirates.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 25 EUR.
- (4) Alle Stadträte erhalten eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 25 EUR pro Monat.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten pauschal 25 EUR pro Monat.
- (6) Der Nachweis der Berechtigung auf Zahlung von Aufwandsentschädigung erfolgt durch Anwesenheitsliste bzw. auf der Grundlage der Niederschriften/Protokolle.
- (7) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich und wird bis zum 15. des zweiten Monats im folgenden Quartal gezahlt.

§ 4 Vertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für eine länger andauernde (nicht vorhersehbare) Vertretung des Oberbürgermeisters Ersatz des Verdienstaufschlags nach § 2 Absatz 3.
- (2) In besonderen Fällen außergewöhnlicher Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters kann eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Einzelabrechnung gewährt werden. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige im Zusammenhang mit der Amtsausübung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung.

§ 6 Ortschaftsrat

- (1) Diese Entschädigungssatzung wird mit Ausnahme des § 3 Absätze 3 bis 5 auch für den Ortschaftsrat von Wüstenbrand und seine Sitzungen angewandt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro Sitzung 15 EUR.

- (3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Es gelten die Regelungen des § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
(2) Der Anspruch auf Zahlungen aus dieser Satzung ist durch die Stadt Hohenstein-Ernstthal zu erfüllen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
(2) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.06.2012 tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.10.2019

K l u g e

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO